

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/22 2010/08/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AVG 1977 §49 Abs1;
AVG 1977 §49 Abs2;
AVG §39;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;
AVG §60;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des K H in Wien, vertreten durch Dr. Georg Braunegg, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Elisabethstraße 15, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 27. Juli 2010, Zl. LGSW/Abt. 3-AIV, betreffend Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe gemäß § 49 Abs. 2 AIVG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des K H in Wien, vertreten durch Dr. Georg Braunegg, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Elisabethstraße 15, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 27. Juli 2010, Zl. LGSW/Abt. 3-AIV, betreffend Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe gemäß Paragraph 49, Absatz 2, AIVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice P (in der Folge: AMS) vom 22. Jänner 2010 wurde der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers für den Zeitraum 23. Dezember 2009 bis 21. Jänner 2010 gemäß § 49 AIVG eingestellt und dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin am 23. Dezember 2009 nicht eingehalten und sich erst wieder am 21. Jänner 2010 beim AMS gemeldet habe. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice P (in der Folge: AMS) vom 22. Jänner 2010 wurde der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers für den Zeitraum 23. Dezember 2009 bis 21. Jänner 2010 gemäß Paragraph 49, AIVG eingestellt und dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin am 23. Dezember 2009 nicht eingehalten und sich erst wieder am 21. Jänner 2010 beim AMS gemeldet habe.

In seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er im Bezug eines Pensionsvorschusses stehe und daher nicht angenommen werden könne, er habe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden. Das AMS habe es verabsäumt, mit ihm nach dem 21. Oktober 2009 verbindliche Kontrolltermine zu vereinbaren; ebenso seien seine "freiwillig durchgeführten Besuche" (wie z.B. am 16. November 2009) auf seiner Meldekarte nicht vermerkt worden. Darüber hinaus sei er am 22. und 23. Dezember 2009 krank gewesen und habe nicht ausgehen können; er habe auch seinen Hausarzt nicht aufsuchen können, da auch dies seinen Gesundheitszustand verschlimmert hätte. Dazu beantragte er seine Einvernahme sowie in weiterer Folge in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2010 die Zeugeneinvernahme seiner Mutter.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid bestätigte die belangte Behörde den erstinstanzlichen Bescheid.

In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und neben Zitierung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer im laufenden Notstandshilfebezug gestanden sei ("erst zu einem späteren Zeitpunkt" sei eine Leistungsumstellung auf Pensionsvorschuss erfolgt) und am 23. Dezember 2009 seinen Kontrollmeldetermin nicht wahrgenommen habe; dieser Termin sei ihm mit 15. Dezember 2009 postalisch und nachweislich mit Rechtsbelehrung vorgeschrieben worden (der diesbezügliche Rückschein befinde sich im Akt). Der Beschwerdeführer habe diesen Termin ohne triftigen Grund nicht wahrgenommen und erst wieder am 21. Jänner 2010 beim AMS vorgesprochen.

Dem Berufungseinwand einer Erkrankung zum Kontrollmeldetermin hielt die belangte Behörde entgegen, dass der Beschwerdeführer in seiner Niederschrift beim AMS am 22. Jänner 2010 nicht angegeben habe, krank gewesen zu sein; er habe lediglich erklärt, dass sich der Termin mit einem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt (in der Folge: PVA) gekreuzt habe. Ein Arztbesuch habe laut seinen Angaben nicht stattgefunden und es habe daher auch keine

Bestätigung vorgelegt werden können. Er habe sich zu diesem Vorhalt im Berufungsverfahren dahingehend geäußert, dass eine Zeugenladung seiner Mutter beantragt worden sei, da sie über die Erkrankung informiert sei. Die belangte Behörde erachtete die Ladung der Mutter "nicht als zielführend", da sich "die Berufsbehörde diesbezüglich auf objektive und fachkundige Bestätigungen bzw. Unterlagen stützen müsste"; es werde "daher vom Vorliegen einer Schutzbehauptung" ausgegangen, weil der Beschwerdeführer bei der ersten und "zeitnächsten Niederschrift" keine Erkrankung erwähnt habe und keine ärztliche Bestätigung vorhanden sei. Laut einer Texteintragung der Infozone vom 21. Jänner 2010 habe er zwar angegeben, krank gewesen zu sein, jedoch am 22. Jänner als Grund für die Nichtwahrnehmung des Termins angeführt, dass er ein Schreiben der PVA erhalten hätte. Da seine Angaben somit widersprüchlich und nicht belegt seien, habe darin kein triftiger Grund (gemeint: für die Versäumung des Kontrolltermins) erblickt werden können.

Zum Vorbringen eines bestehenden Pensionsvorschussbezuges verwies die belangte Behörde zunächst auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 2007, Zl. 2006/08/0278, worin ausgeführt wurde, dass § 49 ALVG nicht vorsehe, dass Beziehern von vorschussweisen Leistungen Kontrollmeldungen nicht vorgeschrieben werden dürften. Die Antragstellung auf Gewährung eines Pensionsvorschusses mache einen während des Leistungsbezuges vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin nicht hinfällig bzw. es sei dem AMS auch nach erfolgter Antragstellung nicht untersagt, neue Kontrollmeldetermine vorzuschreiben. Darüber hinaus habe - so die belangte Behörde weiter - die Vorschreibung des Kontrollmeldetermins am 23. Dezember auch der Abklärung der Frage dienen sollen, ob bzw. mit welchem Datum der Beschwerdeführer eine gültige Pensionsbeantragung vorgenommen habe (so habe der Beschwerdeführer diesbezüglich gegenüber dem AMS erklärt, ein selbstgeschriebenes Schreiben an die PVA geschickt bzw. bei dieser die Einrechnungsformalitäten für die Berufsunfähigkeitspension erledigt zu haben; demgegenüber hätten die telefonischen Erhebungen des AMS bei der PVA laut Texteintragung vom 15. Dezember 2009 ergeben, dass immer noch keine entsprechenden Unterlagen vom Beschwerdeführer vorgelegt worden seien). Aus einem Ende Dezember 2009 dem AMS übermittelten Bescheid der PVA gehe hervor, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2009 ein formloses Schreiben an die PVA geschickt und den ihm darauf übermittelten Antrag der PVA niemals ausgefüllt retourniert habe, weshalb sein "Antrag" abgelehnt worden sei. Dazu habe der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren dahingehend Stellung genommen, dass ihm mit 22. Dezember 2009 von der PVA lediglich der Auftrag zur Verbesserung der Einreichunterlagen erteilt worden sei. Damit sei aus seinem eigenen Vorbringen ersichtlich, dass zum 23. Dezember die(se) Antragstellung noch nicht abgeschlossen gewesen sei; jedoch sei die Vorschreibung zum Kontrollmeldetermin auch mit laufendem Verfahren und Pensionsvorschussbezug rechtmäßig gewesen. Zum Vorbringen eines bestehenden Pensionsvorschussbezuges verwies die belangte Behörde zunächst auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 2007, Zl. 2006/08/0278, worin ausgeführt wurde, dass Paragraph 49, ALVG nicht vorsehe, dass Beziehern von vorschussweisen Leistungen Kontrollmeldungen nicht vorgeschrieben werden dürften. Die Antragstellung auf Gewährung eines Pensionsvorschusses mache einen während des Leistungsbezuges vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin nicht hinfällig bzw. es sei dem AMS auch nach erfolgter Antragstellung nicht untersagt, neue Kontrollmeldetermine vorzuschreiben. Darüber hinaus habe - so die belangte Behörde weiter - die Vorschreibung des Kontrollmeldetermins am 23. Dezember auch der Abklärung der Frage dienen sollen, ob bzw. mit welchem Datum der Beschwerdeführer eine gültige Pensionsbeantragung vorgenommen habe (so habe der Beschwerdeführer diesbezüglich gegenüber dem AMS erklärt, ein selbstgeschriebenes Schreiben an die PVA geschickt bzw. bei dieser die Einrechnungsformalitäten für die Berufsunfähigkeitspension erledigt zu haben; demgegenüber hätten die telefonischen Erhebungen des AMS bei der PVA laut Texteintragung vom 15. Dezember 2009 ergeben, dass immer noch keine entsprechenden Unterlagen vom Beschwerdeführer vorgelegt worden seien). Aus einem Ende Dezember 2009 dem AMS übermittelten Bescheid der PVA gehe hervor, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2009 ein formloses Schreiben an die PVA geschickt und den ihm darauf übermittelten Antrag der PVA niemals ausgefüllt retourniert habe, weshalb sein "Antrag" abgelehnt worden sei. Dazu habe der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren dahingehend Stellung genommen, dass ihm mit 22. Dezember 2009 von der PVA lediglich der Auftrag zur Verbesserung der Einreichunterlagen erteilt worden sei. Damit sei aus seinem eigenen Vorbringen ersichtlich, dass zum 23. Dezember die(se) Antragstellung noch nicht abgeschlossen gewesen sei; jedoch sei die Vorschreibung zum Kontrollmeldetermin auch mit laufendem Verfahren und Pensionsvorschussbezug rechtmäßig gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens sowie Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Gemäß § 47 Abs. 2 AIVG ist Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, von der regionalen Geschäftsstelle eine Meldekarte auszustellen, in der insbesondere die Zahl, die Zeit und der Ort der einzuhaltenden Kontrollmeldungen zu bestätigen sind. 1. Gemäß Paragraph 47, Absatz 2, AIVG ist Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, von der regionalen Geschäftsstelle eine Meldekarte auszustellen, in der insbesondere die Zahl, die Zeit und der Ort der einzuhaltenden Kontrollmeldungen zu bestätigen sind.

§ 49 AIVG lautet: Paragraph 49, AIVG lautet:

"Kontrollmeldungen

§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen. Paragraph 49, (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen.

1. (2) Absatz 2, Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlässt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören."

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Die freie Beweiswürdigung bezieht sich auf die bereits vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens; es ist nicht zulässig, ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorwegzunehmen (vgl. dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 229 zu § 45 AVG). Beweisangebote dürfen nur abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich ist (vgl. auch dazu Walter/Thienel, a. a.O., E 106 zu § 39 AVG). Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Die freie Beweiswürdigung bezieht sich auf die bereits vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens; es ist nicht zulässig, ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorwegzunehmen vergleiche , dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 229 zu Paragraph 45, AVG). Beweisangebote dürfen nur abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich ist vergleiche , auch dazu Walter/Thienel, a. a.O., E 106 zu Paragraph 39, AVG).

Im Sinne des Grundsatzes der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel kommt gemäß § 46 AVG als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 4. April 2002, Zl. 2002/08/0023, mwN). Im Sinne des Grundsatzes der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel kommt gemäß Paragraph 46, AVG

als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des Falles zweckdienlich ist vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 4. April 2002, Zl. 2002/08/0023, mwN).

Nach § 60 AVG, der gemäß § 67 AVG für Berufungsbescheide gilt, sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 ff AVG), die bei der Beweismittelwürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), Seite 1044 wiedergegebene ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Nach Paragraph 60, AVG, der gemäß Paragraph 67, AVG für Berufungsbescheide gilt, sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (Paragraphen 37, ff AVG), die bei der Beweismittelwürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Bescheidbegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zugänglichen Weise dargetan werden, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zu der Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtete vergleiche , die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12 (1998), Seite 1044 wiedergegebene ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

2. Der Beschwerdeführer hat im Berufungsverfahren vorgebracht, dass er am 22. und 23. Dezember 2009 krank und nicht ausgefähig gewesen sei und (deshalb) auch seinen Hausarzt nicht aufsuchen habe können, und dazu (neben seiner auch) die Einvernahme seiner Mutter als Zeugin beantragt. Die belangte Behörde hat die Unterlassung der Einvernahme der beantragten Zeugin allein damit begründet, dass deren Ladung "nicht zielführend" sei, weil sich "die Berufungsbehörde diesbezüglich auf objektive und fachkundige Bestätigungen bzw. Unterlagen stützen müsste".

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Gleichwertigkeit der Beweismittel ist auf aufgezeigten ständigen hg. Judikatur und dem (weiteren) Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er während dieser zweitägigen Erkrankung seinen Hausarzt nicht aufsuchen habe können, kommt aber diese Zeugeneinvernahme als taugliches Beweismittel für die Feststellung des Sachverhaltes in Betracht, da die behauptete Erkrankung einen triftigen Grund für die Versäumung des Kontrollmeldetermins darstellen würde. Abgesehen davon erweist sich auch die beweiswürdige Argumentation der belangten Behörde zum Vorbringen des Beschwerdeführers bereits als nicht schlüssig, wenn diese im Weiteren dessen Darstellung der Erkrankung als Schutzbehauptung qualifiziert und einerseits damit begründet, dass er bei "der ersten und zeitnächsten Niederschrift keine Erkrankung erwähnt habe", andererseits aber einräumt, dass er laut einer Texteintragung der Infozone bereits am Tag der Wiedermeldung (am 21. Jänner 2010) die Erkrankung angegeben habe.

Damit kommt der Beschwerde schon Berechtigung zu, soweit darin die Unterlassung der Einvernahme der beantragten Zeugin gerügt und eine mangelhafte Bescheidbegründung geltend gemacht wird, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinsichtlich des Beweisthemas der behaupteten Verhinderung am Erscheinen zum Kontrollmeldetermin zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

Selbst für den Fall, dass sich im fortgesetzten Verfahren herausstellen sollte, dass der Beschwerdeführer dem Kontrolltermin vom 23. Dezember 2009 aus Krankheitsgründen fernbleiben musste, wird die belangte Behörde jedoch zu prüfen haben, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer sich nicht zumindest innerhalb einer Woche nach dem Ende seiner Erkrankung (§ 49 Abs. 1 erster Satz AIVG) bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Weihnachtsfeiertagen, sondern erst am 22. Jänner 2010 (also außerhalb der Einwochenfrist des § 49 Abs. 1 erster Satz AIVG) wieder bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet hat. Soweit für diese Verzögerung kein triftiger Grund vorliegt, hätte sich der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner Wiedermeldung am 21. Jänner 2010 der Möglichkeit der Vermittlung einer Beschäftigung durch die regionale Geschäftsstelle entzogen und wäre daher insoweit nicht verfügbar gewesen. Selbst für den Fall, dass sich im fortgesetzten Verfahren herausstellen sollte, dass der Beschwerdeführer dem Kontrolltermin vom 23. Dezember 2009 aus Krankheitsgründen fernbleiben musste, wird die

belangte Behörde jedoch zu prüfen haben, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer sich nicht zumindest innerhalb einer Woche nach dem Ende seiner Erkrankung (Paragraph 49, Absatz eins, erster Satz AIVG) bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Weihnachtsfeiertagen, sondern erst am 22. Jänner 2010 (also außerhalb der Einwochenfrist des Paragraph 49, Absatz eins, erster Satz AIVG) wieder bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet hat. Soweit für diese Verzögerung kein triftiger Grund vorliegt, hätte sich der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner Wiedermeldung am 21. Jänner 2010 der Möglichkeit der Vermittlung einer Beschäftigung durch die regionale Geschäftsstelle entzogen und wäre daher insoweit nicht verfügbar gewesen.

3. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten im verzeichneten Umfang gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über die Kosten im verzeichneten Umfang gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. Februar 2012

Schlagworte

Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010080223.X00

Im RIS seit

23.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at